



## Polzeiverordnung

### über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Freisen

vom 15. April 2003

(Amtsblatt des Saarlandes Nr. 31/2003 vom 31. Juli 2003, S. 2114 ff)

**Polzeiverordnung**  
**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit**  
**und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen**  
**der Gemeinde Freisen vom 15. April 2003**

Aufgrund der §§ 8, 59, 60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes ( SPolG ) in der Fassung vom 26.03.2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2003 (Amtsbl.S. 1350) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Freisen als Ortpolizeibehörde für das Gebiet der Gemeinde Freisen folgende Polizeiverordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Abschnitt**

**Straßen und Anlagen**

§ 1 Geltungsbereich

**II. Abschnitt**

**Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Straßen**

§ 2 Hausnummerierung

§ 3 Anbringen von Hinweisschildern

§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen, Schneeräumung

§ 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkasten

§ 6 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

§ 7 Einfriedungen an Straßen

§ 8 Bäume und Sträucher

**III. Abschnitt**

**Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Anlagen**

§ 9 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

§ 10 Reklameveranstaltungen/Musikdarbietungen

§ 11 Verbrennen von Gegenständen

§ 12 Abbrennen von Maifeuern

**IV. Abschnitt**

**Gemeinsame Vorschriften**

§ 13 Hunde

§ 14 Zelten und Übernachten im Bereich der Gemeinde Freisen

§ 15 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

§ 16 Plakatierungsverbot

§ 17 Öffentliche Abfallbehälter/ Mülltonnen

§ 18 Verunreinigungen und Verunstaltungen

**V. Abschnitt**

**Schlussbestimmungen**

§ 19 Ausnahmen

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

## **I. Abschnitt Straßen und Anlagen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

#### **1. auf öffentlichen Straßen und Plätzen**

im Sinne des § 2 Abs. 1 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965, S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969) sowie auf den Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854 - )

hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung –

und

#### **2. in öffentlichen Anlagen**

hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Grünanlagen, Anpflanzungen, Friedhöfe, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Spielplätze, gemeindliche Schulhöfe, gemeindliche Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderspielplätze, öffentliche Gemeindeplätze, öffentl. Bedürfnisanstalten, Badeanstalten, Ufer und Gewässer, Rad- und Wanderwege, Anlagen im Gemeindewald ( z.B. Waldparkplätze, Schutzhütten ), Kirmes- und Sportplätze sowie öffentliche Parkplätze.

## **II. Abschnitt Sicherheit der öffentlichen Straßen**

### **§ 2 Hausnummerierung**

- (1) In Ergänzung zu der in § 126 Abs. 3, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) geregelten Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen, wird folgendes bestimmt:  
Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen
- (2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, straßenwärts neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie nicht an der Gebäudewand vom Gehweg aus deutlich zu erkennen ist.

- (3) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mind. 8,5 cm hoch sein .

### **§ 3**

#### **Anbringen von Hinweisschildern**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Gemeindevermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Private oder gewerbliche Hinweisschilder an Straßen dürfen ohne Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde (OPB ) nicht angebracht werden.
- (2) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von konkreten Gefahren erforderlich sind, auf seinem Grundstück von den hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

### **§ 4**

#### **Schneeüberhänge und Eiszapfen, Schneeräumung**

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
- (2) Ist die Gefahrenbeseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei Unerreichbarkeit der Ortspolizeibehörde und erkennbarer Wirkungslosigkeit sonstiger Schutzmaßnahmen , insbesondere dem Aufstellen von Warnschildern, ist die Gefahrenstelle abzusperren und die Ortspolizeibehörde zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.
- (3) Den gem. § 9 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Freisen zur Beseitigung von Schnee und Eis Verpflichteten ist es untersagt, den Schnee und das Eis vom Gehweg auf die Straße (Fahrbahn) zu räumen.

### **§ 5**

#### **Markisen, Blumentöpfe und Blumenkasten**

Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum im Sinne von § 1 gesichert sein.

### **§ 6**

#### **Auffahrtsrampen in Straßenrinnen**

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie müssen so beschaffen sein, dass das Wasser in der Rinne ungestört fließen kann und sind nach der Benutzung zu entfernen.

### **§ 7**

#### **Einfriedungen an Straßen**

Einfriedungen an Straßen und Wegen sind so anzulegen, daß keine Schäden durch Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen können. Durch die Einfriedungen darf der Fahrzeug - bzw. Fußgängerverkehr nicht gefährdet werden.

## **§ 8 Bäume und Sträucher**

- (1) Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, daß der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Gehwegen muß ein Raum von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden.
- (2) Bäume, Hecken und Buschwerk dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen, wenn kein Gehweg vorhanden ist, mindestens 75 cm vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei geschnitten sein.
- (3) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, daß sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

## **III. Abschnitt Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Anlagen**

### **§ 9 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen**

Jeder Besucher einer Anlage (§ 1 Nr. 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird. Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden, wenn besondere Hinweisschilder dies verbieten.

Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Hinweisschilder darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden.

#### **In den Anlagen ist deshalb insbesondere verboten:**

- a) das Befahren mit Fahrzeugen und das Parken sowie das Abstellen derselben (ausgenommen Waldparkplätze und öffentliche Parkplätze).
- b) ruhestörendes Lärmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol, das Abspielen von elektronischen Tonträgern, darüber hinaus das Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art
- c) das Baden in Gewässern der Anlage und das Betreten der Eisfläche auf Weihern vor Freigabe durch die Ortpolizeibehörde
- d) das Ausüben von Ball- und gefährdenden Bewegungsspielen z.B. Skateboard, Inline-Skating, Fußball, Tennis und vergleichbare Spiele, es sei denn, daß bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind.
- e) das Benutzen der in den Anlagen und Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte, außer durch Kinder unter 14 Jahren. Die Benutzung der Kinderspielplätze sowie Spielgeräte ist nur zu den vorgesehenen Zwecken tagsüber bis zum Einbruch der Dämmerung erlaubt.
- f) das Befahren, das Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf Grünstreifen außerhalb der öffentlichen Straßen

## **§ 10 Reklameveranstaltungen / Musikdarbietungen**

Das Benutzen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Reklameveranstaltungen jeglicher Art, das Anbringen von Werbeanlagen, das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften sowie die Darbietung von Musik sind in öffentlichen Anlagen verboten.

## **§ 11 Verbrennen von Gegenständen**

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Das gilt insbesondere für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen, wenn Rauch, Dämpfe oder Gase zur Straße getrieben werden.

## **§ 12 Abbrennen von Maifeuern**

Das Abbrennen von Maifeuern ist nur im Rahmen der Rechtsverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen erlaubt. Ausnahmen hiervon können nach § 19 dieser Polizeiverordnung unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

- a) Mit dem Aufschichten des Maifeuers darf erst am 20. April begonnen werden.
- b) Das Feuer und seine Entwicklung müssen unter ständiger Kontrolle von mindestens zwei Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr oder von entsprechend ausgebildeten Personen bleiben, von denen eine das 18. Lebensjahr vollendet haben muß.
- c) Das Maifeuer darf nur auf den mit der Verwaltung festgelegten Plätzen abgebrannt werden
- d) Es dürfen keine nichtorganischen Stoffe verbrannt werden.

## **V. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 13 Hunde**

- (1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind Hunde an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß diese weder Personen oder Tiere gefährden noch Sachen beschädigen können. Die Mitnahme von Hunden auf Liegewiesen, Spielplätzen, allgemein zugänglichen Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, gemeindlichen Schulhöfen, gemeindlichen Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderspielplätzen, Badeanstalten und Friedhöfen ist verboten.
- (2) Den Haltern oder Führern von Hunden ist es untersagt, die Hunde auf öffentlichen Straßen und Anlagen abkoten zu lassen, ohne den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 14**

### **Zelten und Übernachten**

Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichen behelfsmäßigen Unterkünften zu vorübergehenden Wohnzwecken außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten.

## **§ 15**

### **Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen**

Motor- und Unterbodenwäschen an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.

## **§ 16**

### **Plakatierungsverbot**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung zu plakatieren, zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen. § 15 Abs. 1 Landesbauordnung ( LBO ) bleibt unberührt.
- (2) Wer entgegen den Vorschriften des Abs. 1 Plakatanschläge anbringt oder hierzu als Veranstalter veranlaßt , ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet.  
Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Darstellungen hingewiesen wird.

## **§ 17**

### **Öffentliche Abfallbehälter/ Mülltonnen**

- (1) In öffentlich zugänglichen Abfallbehältern/Papierkörben dürfen keine Haus-, Gewerbe- oder Sonderabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Brennende Zigaretten, Streichhölzer u.ä. sind vor dem Einwerfen zu löschen.
- (2) In Wertstoffsammelbehältern dürfen nur dem Sammelzweck dienende Wertstoffe von Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr eingeworfen werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern abzulagern.
- (4) Mülltonnen sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauffolgenden Tag bis 7.00 Uhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

## **§ 18**

### **Verunreinigungen und Verunstaltungen**

- (1) Die öffentlichen Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung dürfen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigt werden. Sie dürfen nicht beschmutzt, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht werden. Eine Verunreinigung stellt insbes. auch das Entleeren von Aschenbechern, sowie das Wegwerfen von Zigarettschachteln, Verpackungen,

Getränkedosen u.ä. dar. Abfälle müssen einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Es ist verboten, sie wegzuworfen, liegenzulassen oder zu vergraben.

- (2) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 handelt oder hierzu veranlaßt, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigung trifft in gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Darstellungen hingewiesen wird.

#### **IV. Abschnitt Schlußbestimmungen**

##### **§ 19 Ausnahmen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen auf Antrag vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind, oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.
- (3) Der Antrag ist grundsätzlich eine Woche, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

##### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des SPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht;
2. entgegen § 3 Abs. 1-2
  - a) das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Gemeindevermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet;
  - b) die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet;
3. entgegen § 4 Abs. 1-3
  - a) Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht;
  - b) keine Warnschilder aufstellt oder die Gefahrenstelle nicht absperrt bzw. die OPB nicht informiert;
  - c) Schnee und Eis vom Gehweg auf die Straße (Fahrbahn) räumt;
4. entgegen § 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkasten nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert;



5. entgegen § 6 feste Auffahrtsrampen oder Keile in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, die die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen oder das Abfließen des Wassers aus der Rinne verhindern.
6. entgegen § 7 Einfriedungen anlegt, durch die Fußgänger oder der Straßenverkehr gefährdet werden.
7. entgegen § 8 Abs. 1 – 3
  - a) Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einrichtungen anpflanzt oder so belässt, daß der Verkehrsraum eingeengt, die Sicht behindert, Verkehrszeichen verdeckt oder die Straßenbeleuchtung beeinträchtigt werden;
  - b) den Seitenabstand von 75 cm nicht einhält bzw. über Gehwegen einen Raum von 2,50 m und über Fahrbahnen von 4,50 m nicht freihält;
  - c) ausgedorrte Äste nicht rechtzeitig aus den Bäumen herausschneidet.
8. entgegen § 9 Abs. 1 a bis f
  - a) Anlagen betritt, wenn Hinweisschilder dies verbieten und die Zweckbestimmung der Anlage beeinträchtigt wird bzw. Anlagen mit Fahrzeugen benutzt bzw. diese parkt oder abstellt;
  - b) ruhestörenden Lärm verursacht oder Abfälle hinterläßt oder Störungen durch Alkoholkonsum verursacht;
  - c) in Gewässern badet oder Eisflächen auf Weihern ohne Freigabe der OPB betritt;
  - d) auf nicht freigegebenen Flächen Ballspiele, Skateboard oder Inline-Skating usw. ausführt;
  - e) in den Anlagen und auf Spielplätzen aufgestellte Spielgeräte nach Einbruch der Dämmerung benutzt; bzw. Spielgeräte benutzt, wenn er älter als 14 Jahre alt ist;
  - f) Grünstreifen befährt bzw. Fahrzeuge dort parkt oder abstellt.
9. entgegen § 10 Anlagen zu gewerblichen Zwecken nutzt bzw. Reklameveranstaltungen und Musikdarbietungen durchführt.
10. entgegen § 11 Gegenstände verbrennt, insbesondere wenn der Rauch, Dämpfe oder Gase zur Straße getrieben werden .
11. entgegen § 12 Maifeuer ohne Ausnahmegenehmigung abbrennt oder gegen die in der Ausnahmegenehmigung gemachten Auflagen verstößt
12. entgegen § 13 Abs. 1 bis 2
  - a) Hunde frei umherlaufen lässt oder sie nicht an einer höchstens 2 m langen Leine führt , wenn dadurch Personen oder Tiere gefährdet oder Sachen beschädigt werden. Hunde auf Liegewiesen, Spielplätze, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, gemeindliche Schulhöfen, gemeindliche Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderspielplätzen, Badeplätze, Badeanstalten und Friedhöfe mitnimmt;
  - b) Hunde auf öffentlichen Straßen und Anlagen abkoten lässt, ohne den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
13. entgegen § 14 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder ähnliches außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze aufstellt oder benutzt.
14. entgegen § 15 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können.

15. entgegen § 16 Abs. 1 – 2

- a) öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen plakatiert, beschriftet, besprüht oder bemalt;
- b) angebrachte Plakatanschlüsse nicht unverzüglich beseitigt.

16. entgegen § 17 Abs. 1-4

- a) Haus- oder Gewerbeabfälle in öffentlich zugängliche Abfallbehälter/Papierkörbe einwirft;
- b) in Wertstoffsammelbehältern nicht dem Sammelzweck dienende Wertstoffe einwirft bzw. außerhalb der vorgegebenen Zeiten einwirft;
- c) Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern ablagert;
- d) geleerte Mülltonnen nicht oder nicht rechtzeitig aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.

17. entgegen § 18 Abs. 1 – 2

- a) öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich verunreinigt, beschmutzt , beschriftet, beklebt , bemalt oder Abfälle wegwirft, liegenläßt oder vergräbt;
- b) Diese Verunreinigung oder Verunstaltung nicht unverzüglich beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße , deren Höhe in § 63 Abs. 2 SPolG geregelt ist, geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist gemäß § 63 Abs. 3 SPolG der Bürgermeister der Gemeinde Freisen als Bußgeldstelle.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Freisen, den 26.Juni .2003

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Freisen  
als Ortpolizeibehörde

Alles Wolfgang